

Anforderungsprofil
Änderungen und Neuanlage von
Straßen, Hausnummern und Ortsteilen

Kenntnisgabe für die ILS

30.06.2014

Die ILS hat häufig das Problem, dass sie keine Kenntnis von Hausnummernfestsetzungen oder –änderungen sowie der Neuanlage von Straßen hat. Diese Informationen liegen jedoch bei den zuständigen Behörden (Straßenbaubehörden, Bauordnungsbehörden oder Untere Verwaltungsbehörden) in der Regel aufgrund vorgeschriebener Verfahrensabläufe (z.B. Bauleitplanung) grundsätzlich vor, es muss nur sichergestellt werden, dass die ILS in diesen Informationsfluss mit integriert wird.

Von Seiten der ILS wird daher im Folgenden ihr spezieller Bedarf an Informationen zur Sicherstellung des Einsatzes der öffentlichen Gefahrenabwehr definiert. Die verwendeten Begrifflichkeiten entsprechen der jeweiligen Verwendung im Straßengesetz Baden-Württemberg, der Gemeindeordnung Baden-Württemberg, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Baugesetzbuch.

Bei Fertigstellung der standardisierten Verfahrensabläufe in den jeweils zuständigen Behörden (z.B. Mitteilung der Hausnummernfestsetzung an den Hauseigentümer, Abschluss des Bebauungsplanverfahrens, ...) sollten diese die für die ILS benötigten Informationen an die

*Integrierte Leitstelle Freiburg – Breisgau-Hochschwarzwald
– Datenpflege –
Eschholzstraße 118
79115 Freiburg*

Oder per E-Mail an datenpflege@ils-freiburg.de senden.

I. Straßen

1. Gemeindestraßen (gilt auch für Plätze mit offizieller Benennung):

a. Neuanlage (z.B. im Zuge Bauleitverfahren):

Die ILS benötigt von der zuständigen Gemeinde

- Name der Straße,
- Stadt- bzw. Ortsteil(e), durch welche die neue Straße führen wird,
- Gemeinde,
- Verortung der Straße, z.B.
 - über entsprechenden Übersichtsplan oder
 - über Angabe der Straßenmitte (Koordinatenangabe, Standard: WGS84 in Grad dezimal).

b. Änderung (Straßenumbenennung, Teilumbenennung):

Die ILS benötigt von der zuständigen Gemeinde

- alter Name der Straße,
- neuer Name der Straße bzw. des Straßenteils,
- Stadt- bzw. Ortsteil(e), durch welche die neubenannte Straße führen wird,
- Gemeinde,
- Verortung der Straße, z.B.
 - über entsprechenden Übersichtsplan oder
 - über Angabe der Straßenmitte (Koordinatenangabe, Standard: WGS84 in Grad dezimal).

2. Landesstraßen, Kreisstraßen:

a. Neuanlage:

Die ILS benötigt vom Stadt- bzw. Landkreis –Straßenbaubehörde bei Kenntnis einer Neuanlage einer Landes-/Kreisstraße in ihrem Zuständigkeitsbereich

- Nummer der Landes-/Kreisstraße,
- Gemeinden, durch welche die neue Straße führen wird,
- Verortung der Straße über entsprechenden Übersichtsplan.

b. Änderung (Straßenumbenennung, Teilumbenennung):

Die ILS benötigt vom Stadt- bzw. Landkreis – Straßenbaubehörde bei Kenntnis einer Neuanlage einer Landes-/Kreisstraße in ihrem Zuständigkeitsbereich

- alte Nummer der Landes-/Kreisstraße,
- neue Nummer der Straße bzw. des Straßenteils,
- Gemeinde(n), durch welche die neubenannte Straße führen wird,
- Verortung der Straße über entsprechenden Übersichtsplan.

3. Bundesfernstraßen:

a. Neuanlage:

Die ILS benötigt vom Stadt- bzw. Landkreis –Straßenbaubehörde bei Kenntnis einer Neuanlage einer Bundesfernstraße in ihrem Zuständigkeitsbereich

- Straßentyp (Bundesstraße oder Bundesautobahn),
- Nummer der Bundesfernstraße,
- Gemeinden, durch welche die neue Straße führen wird,
- Verortung der Straße über entsprechenden Übersichtsplan.

b. Änderung (Straßenumbenennung, Teilumbenennung):

Die ILS benötigt vom Stadt- bzw. Landkreis –Straßenbaubehörde bei Kenntnis einer Neuanlage einer Landes-/Kreisstraße in ihrem Zuständigkeitsbereich mitzuteilen

- Straßentyp (Bundesstraße oder Bundesautobahn),
- alte Nummer der Bundesfernstraße,

- neue Nummer der Straße bzw. des Straßenteils,
- Gemeinde(n), durch welche die neubenannte Straße führen wird,
- Verortung der Straße über entsprechenden Übersichtsplan.

II. Hausnummern

1. Neufestsetzung

Die ILS benötigt von der zuständigen Gemeinde bei einer Hausnummernneufestsetzung

- Hausnummer,
- Straße,
- Stadt- bzw. Ortsteil,
- Gemeinde,
- Flurstücksnummer,
- Verortung der Hausnummer, z.B. über
 - entsprechenden Übersichtsplan oder
 - über Angabe der Hausnummernkoordinate (Standard: WGS84 in Grad dezimal).

2. Änderung

Die ILS benötigt von der zuständigen Gemeinde bei einer Hausnummernänderung

- alte Hausnummer, ggf. alte Straße,
- neue Hausnummer,
- Straße,
- Stadt- bzw. Ortsteil,
- Gemeinde,
- Flurstücksnummer,
- Verortung der Hausnummer, z.B. über
 - entsprechenden Übersichtsplan oder
 - über Angabe der Hausnummernkoordinate (Standard: WGS84 in Grad dezimal).

III. Ortsteile

1. Neufestsetzung

Die ILS benötigt von der zuständigen Gemeinde bei einer Neufestsetzung eines Ortsteiles

- Name des Ortsteiles,
- Verortung des Ortsteiles über einen entsprechenden Übersichtsplan. Auf dem Übersichtsplan muss die räumliche Abgrenzung zu anderen Ortsteilen eindeutig hervorgehen.

2. Änderung

Die ILS benötigt von der zuständigen Gemeinde bei einer Änderung eines Ortsteiles

- alter Name des Ortsteiles, ggf. neuer Name des Ortsteiles,
- Angabe der Änderung (Namensänderung, Gebietsänderung),

- Verortung der Änderung über einen entsprechenden Übersichtplan. Auf dem Übersichtsplan muss die räumliche Abgrenzung zum bisherigen Stand eindeutig hervorgehen.